

Landschaftsschutzgebiet Mainufer und Volkenberg

Kreisverordnung
vom 27.11.1967 zum Schutz von Landschaftsteilen
des Gebiets am linken Mainufer zwischen
dem Markt Zell a.Main und der Gemeinde Zellingen
(Landkreis Karlstadt) sowie um den Volkenberg,
Gemeinde Erlabrunn,
(Kreis-Amtsblatt Nr. 6 vom 9.2.1968)

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 26. Juni 1935 (RGBl I S. 821) in der Fassung des Gesetzes vom 25.10.1966 (GVBl S. 323) und des § 13 der Verordnung zur Durchführung des Naturschutzgesetzes vom 31.10.1935 (RGBl I S. 1275) in der Fassung der Verordnung vom 10.9.1959 (GVBl S. 233) in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 62a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.1.1967 (GVBl S. 243) erläßt der Landkreis Würzburg folgende mit Entschließung der Regierung von Unterfranken vom 18. Januar 1968 Nr. 11/6 - 2546 b 2 für vollziehbar erklärte

Kreisverordnung:

§ 1

- (1) Die in Absatz 2 und 3 beschriebenen und abgegrenzten Landschaftsteile des Landkreises Würzburg werden dem Schutze des Naturschutzgesetzes unterstellt. Die geschützten Landschaftsteile sind in der beim Landratsamt Würzburg zu jedermanns Einsicht aufliegenden Landschaftsschutzkarte mit grüner Farbe eingetragen.
- (2) Die geschützten Landschaftsteile werden wie folgt beschrieben: Ein Uferstreifen zwischen dem Markt Zell a. Main und der Grenze der Landkreise Würzburg und Karlstadt sowie das Waldgebiet um den Volkenberg.
- (3) Die Grenzen der Schutzgebiete verlaufen:
 - a) Uferstreifen am Main zwischen dem Markt Zell a. Main und der Grenze der Landkreise Würzburg und Karlstadt:

Südliche Grenze:
Südliche Grenze des Grundstücks (Fl.Nr. 1208/3 Gemarkung Zell a. Main = Gem. Z.) und deren gradlinige Verlängerung durch das Grundstück (Fl.Nr. 1195/3 = Gem. Z.) bis zum Main

Östliche Grenze:
Von diesem Punkt das linke Mainufer abwärts bis zur Landkreisgrenze (Grenze der Landkreise Würzburg und Karlstadt)

Westliche Grenze:
Die westliche Grenze bildet der mainseitige Rand der im Bau befindlichen Umgehungsstraße Zell bis zur Einmündung in die Staatsstraße

2300. Die Grenze führt weiter entlang des mainseitigen Randes der Staatsstraße 2300 auf der Gemarkung Margetshöchheim bis zum „Fahrweg“ (Fl.Nr. 4270 - Gemarkung Margetshöchheim - Gem. M.) - ausgenommen die Grundstücke (Fl.Nrn. 4612, 4392, 4320, 4321 und 4609 - Gem. M.). Von dort führt der mainseitige Rand des „Fahrweges“ bis zur Ortsstraße „Zur Mainfähre“ die Grenze fort. Die Grenze verläuft weiter entlang des mainseitigen Randes der Ortsstraße „Zur Mainfähre“ und „Mainstraße“ bis zur Abzweigung des „Wiesenweges“ und am mainseitigen Rand des „Wiesenweges“ entlang bis zum Grundstück (Fl.Nr. 751 - Gem. M.). Von dort führt sie weiter entlang der südlichen Grenze dieses Grundstücks in Richtung Staatsstraße 2300. Von diesem Punkt bis zum Grundstück (Fl.Nr. 451 - Gem. M.) bildet der mainseitige Rand der Fl.Nr. 450 - Gem. M. wieder die Grenze. Von hier verläuft die Grenze wiederum weiter an der südlichen Grenze der Grundstücke (Fl.Nrn. 1170, 1148 und 1147 - Gem. M.). Nunmehr bildet wiederum der mainseitige Rand der Staatsstraße 2300 die Grenze bis zur Gemeinde- und Gemarkungsgrenze Erlabrunn und diese weiter bis zum „Sandflurweg“ (Fl.Nr. 901 - Gemarkung Erlabrunn = Gem. E.). Die Grenze führt weiter am mainseitigen Rand des „Sandflurweges“ (Fl.Nr. 901 - Gem. E.) und dessen Weiterführung in den „Unteren Gartenweg“ (Fl.Nr. 897 und Fl.Nr. 687 - Gem. E.) sowie dessen Fortsetzung in die „Froschgasse“ (Fl.Nr. 147 - Gem. E.) entlang. Die Grenze verläuft von dort aus entlang des Weges „Am Sportplatz“ (Fl.Nr. 2990 - Gem. E.) bis zu dessen Einmündung in die Staatsstraße 2300. Nun bildet der mainseitige Rand der Staatsstraße 2300 die Grenze bis zur Einmündung des „Mittleren Wiesenweges“ (Fl.Nr. 3904 - Gem. E.), von dort der mainseitige Rand des „Mittleren Wiesenweges“ bis zur Landkreisgrenze (Grenze der Landkreise Würzburg und Karlstadt).

Nördliche Grenze:

Die Landkreisgrenze (Grenze der Landkreise Würzburg und Karlstadt) bis zum Main.

b) Volkenberg:

Südliche Grenze:

Nördlicher Rand der Gemeindeverbindungsstraße Margetshöchheim - Oberleinach.

Östliche Grenze:

In Höhe des Grundstücks (Fl.Nr. 2618 - Gem. E.) führt die Grenze von der Gemeindeverbindungsstraße Margetshöchheim - Oberleinach nach rechts ab am Hang entlang des „Geiß-

bergsteigeweges“. Sodann folgt sie dem nach rechts abzweigenden „Pfaffenberg-“ und „Grottenweg“ (Fl.Nr. 1768 - Gem. E.). Von hier führt sie weiter entlang der nördlichen Grenze der Grundstücke (Fl.Nrn. 2334, 2331 und 2319 - Gem. E.). Sie verläuft weiter dem Hang entlang an den Schmalseiten der Grundstücke (Fl.Nrn. 2332, 2318, 2318 1/2, 2317 1/2, 2317, 2316, 2315, 2314 1/2, 2314, 2313, 2312, 2309, 2308, 2307, 2306, 2291, 2290 1/3, 2289, 2287, 2285, 2284 1/9, 2284 1/7, 2284 1/3, 2277, 2275, 2274, 2274 1/2, 2268, 2267, 2265 1/2, 2264 1/4, 2264 1/2, 2263 1/2, 2262 1/2, 2261, 2260 1/4, 2260 1/2, 2259 1/2, 2257 1/3, 2256 1/2, 2256, 2255, 2251, 2250, 2248, 2247, 2246, 2245, 2244 a, 2243 1/2, 2243, 2242, 2241 1/2, 2241, 2240, 2239, 2238, 2237, 2236, 2235, 2234, 2233, 2232, 2227 1/2, 2226, 2224, 2223, 2222, 2221 1/3, 2221 1/2, 2221, und 2220 1/3 - sämtliche Gemarkung Erlabrunn). Sodann bildet die westliche Grenze des Grundstücks (Fl.Nr. 2220 1/2 - Gem. E.) die Grenze. Sie folgt dann dem „Flurpfad“ (Fl.Nr. 2210 1/2 - Gem. E.) bis zum „Oberen Neubergweg“ (Fl.Nr. 1937 - Gem. E.). Entlang diesem verläuft sie bis zur Abzweigung des „Eselsweges“ (Fl.Nr. 2000 - Gem. E.), diesem „Eselsweg“ entlang bis zum „Heinrich Kropp-Weg“ (Fl.Nr. 2856 - Gem. E.). Im spitzen Winkel folgt sie dem „Heinrich-Kropp-Weg“ hinunter bis zu den Grundstücken (Fl.Nr. 2953 und 2947 1/2 - Gem. E.) auf den „Altenbergweg“ (Fl.Nr. 2942 - Gem. E.). Auf diesen setzt sie sich fort talwärts bis zum Grundstück (Fl. Nr. 2928 - Gem. E.) und entlang der östlichen Grenze dieses Grundstückes. Das anschließende Grundstück (Fl.Nr. 3104 - Gem. E.) wird in der Mitte durchschnitten. Die Grenze führt dann entlang an der unteren Schmalseite der Grundstücke (Fl.Nrn. 3105 und 3111 - Gem. E.). Hier in nördlicher Richtung weiter auf den „Oberen Oberröthenweg“ (Fl.Nr. 3147 - Gem. E.) bis zur Einmündung zum „Mittleren Oberröthenweg“ (Fl.Nr. 3373 - Gem. E.). Diesem entlang bis zum „Marterkreuz“ auf den „Kerntalsweg“ (Fl.Nr. 3535 - Gem. E.) und von dort verläuft sie weiter auf dem Weg in die „Kerntalsäcker“ (Fl.Nr. 4054 - Gem. E.) bis zur Landkreisgrenze der Landkreise Würzburg und Karlstadt.

Westliche Grenze:

Die westliche Grenze bildet der östliche Rand der Gemeindeverbindungsstraße Margetshöchheim - Oberleinach bis zur Einmündung des „Schiffmannsweges“ (Fl.Nr. 3837 - Gemarkung Oberleinach = Gem. O.). Die Grenze verläuft diesem und dem „Oberen Mühlbergweg“ (Fl. Nr. 1708 - Gem. O. und Fl. Nr. 3529 - Gemarkung Unterleinach - Gem. U.) entlang bis zum trigonometrischen Punkt 390 (Fl.Nr. 3535 - Gem. U.). Hier zweigt sie nach rechts ab und führt wieder dem „Oberen Mühlbergweg“ entlang

bis Grundstück (Fl.Nr. 3500 - Gem. U.). Beim Grundstück (Fl.Nr. 3434 - Gem. U.) folgt sie dem links abzweigenden Weg (Fl.Nr. 3460 - Gem. U.) bis zum Grundstück (Fl.Nr. 3463 - Gem. U.). Vor diesem Grundstück (Fl.Nr. 3463 - Gem. U.) verläuft sie an dem nach links abzweigenden Weg (Fl.Nr. 3465 - Gem. U.) entlang bis zum „Bergweg“ (Fl.Nr. 3392 - Gem. U.). Von dort bildet die Grenze zwischen den Grundstücken (Fl.Nrn. 3314 und 3316 - Gem. U.) die Grenze bis zum trigonometrischen Punkt 1012. Hier verläuft die Grenze nach links dem „Mittleren Bergweg“ (Fl.Nr. 3227 - Gem. U.) entlang in Richtung Unterleinach, dann nach rechts abbiegend dem Hang entlang bis zur Einmündung in den „Oberen Eisnertweg“ (Fl. Nr. 3116 - Gem. U.). Von dort führt sie nach rechts dem „Oberen Eisnertweg“ entlang bis zum trigonometrischen Punkt 346, sodann nach links entlang des Gewinnweges (Fl.Nr. 3075 - Gem. U.) bis zur Landkreisgrenze der Landkreise Würzburg und Karlstadt.

Nördliche Grenze:

Die Landkreisgrenze (Grenze der Landkreise Würzburg und Karlstadt) bis zum Main.

§ 2

In dem in § 1 genannten Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die die Landschaft verunstalten, die Natur schädigen oder den Naturgenuß beeinträchtigen.

§ 3

- (1) Wer ein Vorhaben durchführen will, das geeignet sein könnte, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen, bedarf der Erlaubnis des Landratsamtes Würzburg.
- (2) Der Erlaubnis bedarf insbesondere - auch wenn die Maßnahmen baurechtlich weder anzeige- noch genehmigungspflichtig sind - wer
 1. bauliche Anlagen aller Art (Art. 2 Abs. 2 und 3 der BayBO vom 1.8.1962, GVBl S. 179), insbesondere
 - a) Wochenendhäuser,
 - b) Schiffs- und Radshütten,
 - c) Buden oder Verkaufsstände,
 - d) Zäune und Einfriedungen errichten,
 - e) Steinbrüche, Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben anlegen,
 - f) sonstige Abgrabungen oder Aufschüttungen vornehmen,
 2. Park-, Sport-, Bade- und Campingplätze oder ähnliche Einrichtungen anlegen,
 3. Abfälle, Müll oder Schutt an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen ablagern,
 4. Bild- oder Schrifttafeln, die nicht auf den Schutz der Landschaft hinweisen, als Orts- oder

Warntafeln dienen, sich auf den Straßenverkehr beziehen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten darstellen, anbringen,

- 5. Drahtleitungen errichten,
- 6. Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen außerhalb der öffentlichen Wege und Plätze oder der ausgewiesenen Parkplätze parken,
- 7. Hecken, Bäume oder Gehölze außerhalb des Waldes, Tümpel, Teiche, Findlinge oder Felsblöcke beseitigen,
- 8. die natürlichen Wasserläufe, deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Abfluß des Wassers verändern will.

- (3) Ergibt die Prüfung, daß ein Vorhaben keine der in § 2 genannten Wirkungen hervorruft, so ist die Erlaubnis zu erteilen. Die Erlaubnis ist auch dann zu erteilen, wenn durch Bedingungen oder Auflagen sichergestellt werden kann, daß Wirkungen nach § 2 nicht eintreten.

§ 4

Unberührt bleiben:

- (1) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, ausgenommen die Errichtung von Zäunen, wenn dabei an sichtbaren Stellen Beton verwendet wird;
- (2) die Errichtung von Jagd- und Fischereieinrichtungen, mit Ausnahme von Jagdhütten, Fischereihütten, Fischteichen und Fischbehältern;
- (3) die Instandsetzung und Erneuerung von Energieversorgungsanlagen;
- (4) sonstige zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehende vermögenswerte Rechte;
- (5) Maßnahmen der Wasser- und Schiffsverkehrsverwaltung des Bundes, die nicht Ausbaumaßnahmen im Sinne des § 31 Wasserhaushaltsgesetzes sind und die der laufenden Unterhaltung der Bundes-

wasserstraße Main und ihrer Ufer dienen. Solche Maßnahmen dürfen jederzeit durchgeführt werden:

- (6) das Recht der Straßenbauverwaltung ohne Genehmigung
 - a) die Staatsstraße 2300 und die im Bau befindlichen Umgehungsstraßen zu unterhalten, wozu auch Fahrbahnverbreiterungen und Deckenbaumaßnahmen zu rechnen sind,
 - b) die genannten Straßen zu verlegen, wo es der Verkehr und seine Sicherheit erfordert. Dazu gehören auch die Ortsumgehungen, die bereits jetzt vor Erlaß der Kreisverordnung geplant sind.

§ 5

Das Landratsamt Würzburg kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den Verbotsbestimmungen dieser Verordnung (§ 2) zulassen. Die Ausnahmegenehmigung kann an Bedingungen oder Auflagen gebunden werden.

§ 6

Vor Erteilung einer Ausnahme nach § 5 ist die Regierung von Unterfranken zu hören.

§ 7

Wer dem Verbot des § 2 zuwiderhandelt oder eine Tätigkeit im Sinne des § 3 ohne Erlaubnis vornimmt oder den ihm gesetzten Bedingungen oder Auflagen nicht Folge leistet, wird nach § 21 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Deutsche Mark (500,— DM) oder mit Haft bestraft. Daneben kann nach § 22 des Naturschutzgesetzes auf Einziehung der beweglichen Gegenstände, die durch die Tat erlangt sind, erkannt werden.

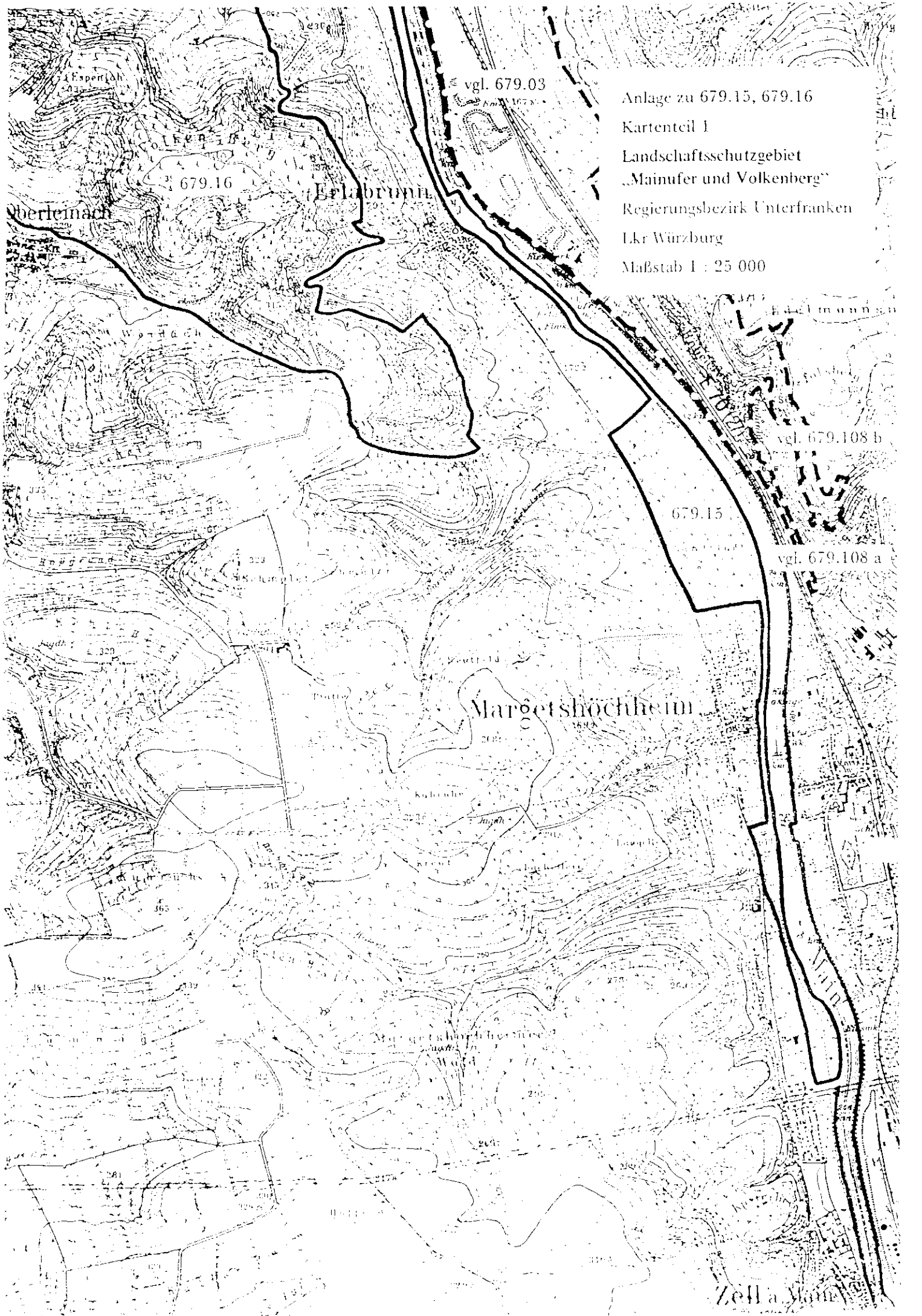
§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Würzburg in Kraft.

6. § 7 der Kreisverordnung des Landkreises Würzburg vom 27. 11. 1967 zum Schutz von Landschaftsteilen des Gebietes am linken Mainufer zwischen dem Markt Zell a. Main und der Gemeinde Zellingen (Landkreis Karlstadt) sowie um den Volkenberg, Gemeinde Erlabrunn (Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 6 vom 9. 2. 1968) erhält folgende Fassung:

"§ 7

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen den Verboten des § 2 der Verordnung im Schutzgebiet Veränderungen vornimmt,
 - b) Maßnahmen nach § 3 der Verordnung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Auflagen nach Art. 49 Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG in Verbindung mit § 5 der Verordnung nicht erfüllt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Auflagen nach § 3 Abs. 3 der Verordnung nicht erfüllt.
- (4) Daneben können nach Art. 53 BayNatSchG die durch die Ordnungswidrigkeit gewonnenen oder erlangten oder die zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Ver-
 - a) entgegen den Verboten des § 2 der Verordnung im Schutzgebiet Veränderungen vornimmt,
 - b) Maßnahmen nach § 3 der Verordnung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt,



vgl. 679.03

Anlage zu 679.15, 679.16

Kartenteil I

Landschaftsschutzgebiet
„Mainufer und Volkenberg“

Regierungsbezirk Unterfranken

Lkr Würzburg

Maßstab 1 : 25 000

679.16

Erlabrunn

Oberleinach

vgl. 679.108 b

679.15

vgl. 679.108 a

Margethöchheim

Zell a. Main

Anlage zu 679.15, 679.16
Kartenteil 2
Landschaftsschutzgebiet
„Mainufer und Volkenberg“
Regierungsbezirk Unterfranken
Lkr Würzburg
Maßstab 1 : 25 000

